

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 17 (1960)

Heft: 3

Artikel: Die Aufgabe der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee

Autor: Kübler, K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782742>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es zuallererst die Fischer, die den Schaden zu spüren bekommen.

Von alters her dient der Bodensee als Verkehrsweg, verbindet durch seine Schiffahrt die beiden Ufer und trägt insbesondere während der Ferienzeit und an Sonn- und Feiertagen Vergnügungsschiffe, die Hunderttausenden von Touristen und Naturfreunden das unvergleichliche Erlebnis einer Seefahrt vermitteln.

Eine neue grosse Aufgabe ist dem Rhein, dem Untersee und dem Bodensee für eine verhältnismässig nahe Zukunft zugesetzt durch das Projekt der Erschliessung des Hochrheins für die Schiffahrt von Basel bis in den Bodensee. Es ist verständlich, dass sowohl die Ostschweiz als auch die an den See grenzenden deutschen und österreichischen Lande ihre wenig günstige Verkehrslage durch den direkten Anschluss ans Meer verbessern wollen. Durch die Verminderung der Kosten des Zubringerdienstes insbesondere für schwere Massengüter erwarten alle diese Gebiete eine Belebung der Wirtschaft und eine vermehrte industrielle Entfaltung.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass die *Hochrheinschiffahrt*, wenn sie wirklich bis zum Bodensee geführt werden sollte, auf den Reinheitszustand von Bodensee, Untersee und Hochrhein ungünstige Folgen zeitigen wird. Schon die derzeitige Schiffahrt auf See und Rhein trägt bei zur Oelverschmutzung der befahrenen Gewässer. Wenn sich aber der Motorschiffverkehr verdoppelt oder verzehnfacht, so wird unausweichlich auch die Gefährdung von See und Rhein verdoppelt oder verzehnfacht sein.

Katastrophale Folgen sind zu befürchten, wenn

Tankschiffe *havarieren*, zusammenstoßen (zum Beispiel im Nebel des Bodensees), wenn flussnahe Oeltanks ausrinnen, überlaufen, bersten, explodieren, wie dies trotz grösster Vorsicht immer wieder vorkommt. Sicherungsmassnahmen gegen Oelverluste aus ufernahen oberirdischen und unterirdischen Tankanlagen müssen im Zusammenhang mit der Hochrheinschiffahrt studiert und betriebsbereit gehalten werden.

Auch die industriellen Abwässer können in genügendem Masse gereinigt werden, wenn mit der nötigen Sachkenntnis und Grosszügigkeit in sämtlichen Anliegerstaaten von Bodensee und Rhein bald an die Aufgaben herangetreten wird.

Es wird also nötig sein, dass die Experten der Bodenseekommission ihre Auffassungen zusammen mit denjenigen anderer kompetenter Fachleute prüfen und aufeinander abstimmen, um so ihren Auftraggebern, den Delegierten der Internationalen Bodenseekommission, so weitgehend als möglich allgemein anerkannte gemeinsame Vorschläge unterbreiten zu können.

Die Föderation Europäischer Gewässerschutz hat sich bereit erklärt, auch in diesen aktuellen Bodenseefragen als Mittlerin zwischen den Fachleuten der Anliegerstaaten ihre guten Dienste zur Verfügung zu stellen.

Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, im Namen der Föderation der Regierung des Kantons und dem Stadtrat der Stadt St. Gallen unser aller aufrichtigen Dank auszusprechen für das Interesse, das sie unserer Arbeit entgegenbringen und die Gastfreundschaft, mit der wir empfangen wurden.

Prof. Dr. O. Jaag, Präsident der FEG.

Die Aufgabe der Internationalen Gewässerschutzkommision für den Bodensee

Von Ministerialrat Dr. K. Kübler, Stuttgart

Der Bodensee brachte seinen Anliegern seit alters vielerlei Nutzen und bereitete ihnen — von gelegentlichem Hochwasser abgesehen — wenig Sorgen. In der jüngsten Zeit ist dies anders geworden. Die Zunahme der Bevölkerung, die Intensivierung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Produktion, der immer stärker werdende Einfluss der Technik auf vielen Lebensgebieten und die durch sie bestimmte zivilisatorische Entwicklung liessen den Bodensee nicht unberührt. Die steigende Last des Abwassers, das teils unmittelbar in den See und teils in seine verschiedenen Zuflüsse eingeleitet wird, veränderte seinen physikalischen, chemischen und biologischen Zustand im Laufe der Jahre so sehr, dass sich die Anliegerstaaten um den See nicht bloss aus wissenschaftlichem Interesse seiner annehmen, sondernd sich gemeinsam bemühen müssen, ihn durch praktische Massnahmen des Gewässerschutzes als Quelle der Erholung, als landschaftliches Kleinod, als ertragreichen Fischgrund, nicht zu-

letzt aber auch für die wasserwirtschaftliche Nutzung zu erhalten, die er als grosser natürlicher Wasserspeicher in so weitem Masse gestattet.

Diesem Ziel dient die Internationale Gewässerschutzkommision für den Bodensee, welche die Anliegerstaaten am 6. November 1959 in St. Gallen gebildet haben. Sie begrüßt es, dass die Öffentlichkeit in den Ländern rings um den See an ihrer Arbeit starken Anteil nimmt und dass sich auch die Föderation Europäischer Gewässerschutz mit ihrer Tagung bemüht, diese Arbeit zu fördern.

Wie kam es zur Bildung der Internationalen Gewässerschutzkommision? Der Bodensee war schon früher Gegenstand internationaler Abkommen für die Schiffahrt und die Fischerei. Ueber die wasserwirtschaftlichen Beziehungen der Anliegerstaaten des Bodensees finden sich dagegen nur spärliche Abmachungen. Am ältesten ist wohl die Vereinbarung der Uferstaaten über die Regelung des Wasserabflus-

ses aus dem Bodensee bei Konstanz vom 31. August 1857. Die Vertragspartner kamen damals überein, dass die abgebrannte Rheimmühle bei Konstanz nicht wiederhergestellt werden sollte, um nachteilige Wirkungen der allzu hohen Wasserstände des Bodensees zu vermeiden. Auch vereinbarten sie für den Ausfluss des Obersees bei Konstanz ein Normalprofil. Die Bregenzer Uebereinkunft über die Bodenseefischerei vom 5. Juli 1893 verpflichtete die Uferstaaten, hinsichtlich des Verhältnisses der Fischerei zu anderen Wasserbenutzungen den Interessen der Fischerei nach Massgabe der eigenen Gesetze Rechnung zu tragen. Hier klang schon deutlich ein Gesichtspunkt des Gewässerschutzes an, denn die Vorschrift will ja vor allem Schäden der Fischerei durch Abwassereinleitungen verhindern. Bezeichnenderweise hat auch die Bevollmächtigungskonferenz für die Bodenseefischerei als erstes für den Bodensee tätiges internationales Gremium im Jahre 1951 eine Abwasserkommission gebildet. Da diese Kommission Abwasserfragen nur unter dem Gesichtspunkt der Fischerei behandeln konnte, erwies sich bald, dass die Bemühungen um die Reinhaltung des Bodensees auf eine breitere Grundlage gestellt werden müssten.

Andere Umstände beschleunigten die Entwicklung. So gaben das schweizerische Gewässerschutzgesetz von 1955 und das deutsche Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes von 1957 dem Gedanken des Gewässerschutzes starken Auftrieb. Auch die Tätigkeit der im Jahre 1949 von der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden gebildeten Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung, die sich mit dem Gewässerschutz des Rheins von seinem Ausfluss am Untersee bis zur Mündung in das Meer befasst, förderte den Gedanken einer ähnlich organisierten Zusammenarbeit der Bodenseeanliegerstaaten zur Reinhaltung des Bodensees. Im Jahre 1953 veröffentlichte das neugebildete Land Baden-Württemberg eine Denkschrift über die Reinhaltung des Bodensees, die für das baden-württembergische Gebiet ein erstes Programm praktischer Reinhaltungsmassnahmen enthielt und seine Wirkung beim Parlament und in der Öffentlichkeit nicht verfehlte.

Der zu Anfang der fünfziger Jahre entwickelte Plan, durch eine Fernwasserversorgung vom Ueberlingersee aus wasserarme Gebiete des Landes Baden-Württemberg bis in den Raum von Stuttgart mit zusätzlichem Wasser zu versorgen, führte zu eingehenden Besprechungen der Anliegerstaaten über die Wasserentnahme für das Unternehmen. An diese Verhandlungen knüpften sich Gespräche über die allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Bodensees und seine Reinhaltung. Die Anliegerstaaten kamen überein, diese Fragen unabhängig von dem Projekt der Bodenseewasserversorgung, die vor 1½ Jahren ihren Betrieb aufgenommen hat, weiter zu erörtern.

Im Januar 1958 trafen sich deswegen in Wien Vertreter der Anliegerstaaten des Bodensees zu Bespre-

chungen über ihre wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit. Sie erkannten die Dringlichkeit aufeinander abgestimmter Massnahmen zur Reinhaltung des Bodensees an und empfahlen den Regierungen, den Gewässerschutz für den Bodensee nicht länger im Rahmen der Fischerei zu behandeln, sondern hiefür eine besondere internationale Kommission zu bilden. Deren nächste Aufgabe sollte es sein, Vorschläge für die Reinhaltung des Bodensees auszuarbeiten, vorbereitende Arbeiten für einen zwischenstaatlichen Vertrag zu leisten sowie andere wasserwirtschaftliche Angelegenheiten zu erörtern, welche die Reinhaltung des Bodensees beeinflussen. Dabei sollten die bestehenden Vereinbarungen über die Bodenseefischerei und die Bodenseeschiffahrt unberührt bleiben. Mit Zustimmung der Regierungen aller Anliegerstaaten konstituierte sich die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee am 6. November 1959 in St. Gallen. Sie umfasst Delegationen der Schweiz, der Bundesrepublik Österreich, des Freistaates Bayern und des Landes Baden-Württemberg. Die konstituierende Sitzung verlief wie auch die früheren Besprechungen im Geiste guter Nachbarschaft und zeigte den Willen der beteiligten Staaten, sich mit allem Nachdruck des Bodensees anzunehmen. Die Arbeit der Kommission gilt dem Obersee und dem Untersee gleichermaßen, weil sie beide eng miteinander zusammenhängen. Dessen ungeachtet wird die Sorge für den Gewässerschutz des Untersees eine vornehmliche Aufgabe seiner unmittelbaren Anlieger sein.

Die internationale Gewässerschutzkommission hält es für geboten, dass ihrer Arbeit möglichst rasch eine feste Grundlage gegeben wird. Deswegen beschloss sie, bis zu ihrer nächsten Sitzung, die im Mai dieses Jahres in Ueberlingen stattfand, Vorentwürfe für eine Gewässerschutzkonvention und für eine Geschäftsordnung ausarbeiten zu lassen. Diese Entwürfe werden einen wichtigen Beratungsgegenstand bilden. Um möglichst bald Grundlagen für den praktischen Gewässerschutz zu schaffen, beschloss die Kommission weiter, Sachverständige, die von jeder Delegation bezeichnet werden, mit Erhebungen über die Verunreinigung des Bodensees und ihrer Ursachen zu beauftragen. Die Sachverständigen haben ihre Arbeit aufgenommen und werden der Kommission in der nächsten Sitzung einen ersten Bericht erstatten. An die Untersuchungen werden sich Vorschläge Sachverständiger darüber anschliessen müssen, wie die vorhandenen Misstände behoben und künftige Verunreinigungen des Bodensees verhindert werden können. So soll auf allgemein anerkannter Grundlage ein Reinhaltungsprogramm entstehen, das jeder Anliegerstaat mit Hilfe des nationalen Wasserrechts gleichmäßig in seinem Gebiet zu verwirklichen sich bemüht. Da viel Versäumtes nachzuholen ist, wird sich ein solches Programm nur in Stufen erfüllen lassen. Die ständige Zusammenarbeit der Anliegerstaaten wie auch die verantwortungsbewusste Mithilfe der Gewässerschutzkreise wird für bald sichtbare Erfolge die beste Hilfe sein.